



§ A1-132 *Gebäudeabstand bei Kleinbauten*

¹ Freistehende Kleinbauten von nicht mehr als 3,5 m Fassadenhöhe, 4,5 m Firsthöhe und 45 m² Grundfläche haben bei Fassaden von nicht mehr als 10 m Länge einen Gebäudeabstand von 4 m, gemessen ab äusserstem Gebäudeteil, einzuhalten, sofern damit keine erhöhte Gefahr verbunden ist.

² Für freistehende Kleinbauten mit nicht mehr als 3 m Firsthöhe, 4 m Fassadenlänge und 10 m² Grundfläche ist kein minimaler Gebäudeabstand einzuhalten, sofern damit keine erhöhte Gefahr verbunden ist.

³ Diese Vorschrift gilt auch für die Erstellung von Hauptbauten neben Kleinbauten.

⁴ Gegenüber Nachbargrundstücken Dritter ist der ordentliche Grenzabstand einzuhalten.

<i>Erläuterungen</i>	Die Regelung im alten Baugesetz gab aus feuerpolizeilicher Sicht immer wieder zu Diskussionen Anlass. Wurde nämlich ein Kleinbau als Anbau ausgeführt, so war der Einbau einer Feuerungsanlage oder Kochstelle möglich. Das feuerpolizeiliche Risiko war aber ungefähr gleich. Die Formulierung des Absatzes 1 geht auf einen Vorschlag der Gebäudeversicherung zurück (B 119 vom 12. August 1986, S. 51 [§ 130], in: GR 1986, S. 773).
<i>Anhang PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–